

Satzung
des
Fördervereins des Katholischen
Grundschulverbunds Barbaraschule
vom **14.09.2022**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

„Förderverein des Katholischen Grundschulverbunds Barbaraschule“.

1. Der Sitz des Vereins ist Eschweiler.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschweiler eingetragen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die *Barbaraschule Eschweiler, Katholischer Grundschulverbund Pumpe/Stich und Röhthgen* (im Folgenden: „[die] Barbaraschule“). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Zusammenwirkens von Schulträger, Lehrkörper und Schulpflegschaft zum Zwecke der ideellen und materiellen Hilfeleistung an den Schülern der Barbaraschule.
 - b) Anschaffung von Gegenständen, Hilfs- und Unterrichtsmitteln, für die der Schule keine öffentlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
 - c) Anregung und Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
 - d) Veranstaltung und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, das Zusammengehörigkeitsgefühl von Schule, Eltern und Freunden der Schule zu pflegen und zu erhalten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person oder Vereinigung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben hat. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 2.1 durch Austritt

2.2 durch Ausschluss

2.3 durch Tod des Mitglieds

2.4 durch Auflösung der juristischen Person

2.5 durch Auflösung des Vereins

zu 2.1: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Eltern, deren Kinder die Schule während des laufenden Geschäftsjahres oder nach Abschluss der vierten Klasse verlassen, können – unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist – auch ihren sofortigen Austritt erklären.

zu 2.2: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (z.B. per E-Mail) 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d) Wahl eines Wahlleiters zur Durchführung der Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- g) Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - h) Beschluss über Initiativen des Vereins.
2. Bei der Beschlussfassung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.
 4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt. Die Formvorschriften des Absatzes § 4, Punkt 1 sind einzuhalten.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Vereinsmitgliedern zusammen:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Kassenwart,
 - 1.4 dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Kassenwart),
 - 1.5 dem Beisitzer.
 - 1.6 Eine Erweiterung des Vorstandes ist durch weitere Beisitzer möglich.
 - 1.7 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 - 2.a Die Wahlperiode entspricht dem Geschäftsjahr.
 - 2.b Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf einer Wahlperiode muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um eine Ergänzungswahl durchzuführen.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen.
4. Eine körperliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder bei Sitzungen ist nicht notwendig, insofern die Kommunikation auf anderem geeignetem Wege erfolgt.

5. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Im Innenverhältnis können der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des (mindestens) fünfköpfigen Vorstands gemeinsam über einen Beitrag von 500 Euro im Geschäftsjahr verfügen, der jedoch im Einzelfall 200 Euro nicht überschreiten darf. Höhere Aufwendungen müssen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern mehrheitlich beschlossen werden.
7. Zu den Vorstandssitzungen ist der Schulleiter einzuladen, der berechtigt ist, mit einem vom Lehrerkollegium gewählten Vertreter teilzunehmen. Soweit die Vertreter des Lehrkörpers nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben der Geschäftsführung weitere Vereinsmitglieder betrauen.
9. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorstandssitzungen beizuwohnen.
10. Die Vertretung eines Vorstandsmitglieds ist möglich per Vollmacht oder Beschluss des übrigen Vorstands.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7.

§ 7 Höhe und Verwendung der Vereinsmittel

Der jährliche Mindestbeitrag ist festgesetzt. Er ist in einem Betrag bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen. Lastschriften werden im laufenden Geschäftsjahr eingezogen.

1. Der Verein ist berechtigt, Spenden (Geld- und Sachspenden) entgegenzunehmen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Eschweiler zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Erziehungs- und Bildungszwecke in und durch die Barbaraschule zu verwenden hat.

*Diese Satzung wurde errichtet am 26. Januar 1999
und zum ersten Mal geändert am 14. März 2001.*

Weitere Änderungen fanden statt am:

- *31. März 2003*
- *30. Oktober 2019*

Die letzte Änderung datiert vom 14. September 2022.